



KUNDMACHUNG

FWP Änderung 1.03 „Kraxnerweg“

Gemäß §38 (6) iVm §39 (1) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 in der Fassung LGBl 73/2023 iVm §67h (6a) StROG 2010 idF LGBl 73/2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nestelbach bei Graz im Rahmen seiner Sitzung am **08.11.2023** beschlossen, die im Folgenden beschriebene 3. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.03 „Kraxnerweg“, vorzunehmen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

Änderung im Flächenwidmungsplan

Eine Teilfläche des Grundstücks 62/1 KG 63211 Edelsgrub (62/6 und 62/4 lt. Teilungsentwurf), wird im unveränderten Ausmaß von ca. 2.085 m², als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie „Allgemeines Wohngebiet“ (WA(19)) gemäß §30 (1) Z2 iVm §29(3) StROG 2010 idF LGBl 73/2023, mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4, ausgewiesen.

Die Aufschließungserfordernisse werden wie folgt neu festgelegt:

- Erschließungs- und Strukturkonzept – Anbindung an die Landesstraße L 369 hat über eine gemeinsame Zufahrt zu erfolgen
- Lärmschutzmaßnahmen

Die Erfüllung und Umsetzung der v.a. Aufschließungserfordernisse liegt im Zuständigkeitsbereich des Grundeigentümers bzw. Bauwerbers.

Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Für die unter §4 als Aufschließungsgebiet der Baugebietskategorie Allgemeines Wohngebiet ausgewiesene und unbebaute Teilfläche des Grundstücks 62/1 KG 63211 Edelsgrub (62/6 und 62/4 lt. Teilungsentwurf) wird gemäß §34 (1) Z2 iVm §36 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 73/2023 eine Bebauungsfrist (BF) festgelegt. Für den Zeitpunkt des fruchtlosen Fristenablaufes wird das Grundstück für die Leistung einer Raumordnungsabgabe herangezogen.

Der Fristenlauf beginnt mit der Rechtskraft der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Die planlichen Darstellungen (Projekt-Nr. 2023/22), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Flächenwidmungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen sowie Übermittlung der Anhörungsunterlagen an die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde im Sinne des §39 (1) lit c. des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 73/2023 durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idGF mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

